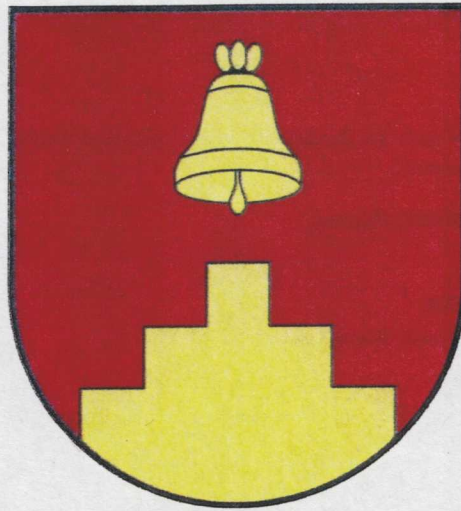


Steuergesetz



18.06.2020

GEMEINDE TSCHAPPINA

Steuergesetz der Gemeinde Tschappina

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG)
des Kantons Graubünden

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 18. Juni 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1

¹ Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

² Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³ Im Weiteren kann die Gemeinde nach Spezialgesetzgebung eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe erheben.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerfuss

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 Prozent.

Steuersatz

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

Steuersatz

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

Steuersatz

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

5. HUNDESTEUER

Art. 7

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Art. 8

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9

Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind:
a) Polizeihunde
b) Lawinenhunde
c) Assistenzhunde

Steuerberechnung **Art. 10**

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.–, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.– jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 11

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:
a) über Steuererleichterungsgesuche;
b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12

Gemeindesteueramt ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.
² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 13

Weitere Behörden ¹ Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann die Gemeinde einer Allianz delegieren.
² Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 14

Fälligkeit ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

Zahlungsfrist ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richten sich nach kantonalem Recht.
³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16

Steuererlass Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 500 Franken pro Jahr;
b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 17

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 1 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

¹ Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2020 genehmigt. Es tritt am 01. Januar 2021 in Inkrafttreten Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Namens der Gemeinde Tschappina

Gemeindepräsident



Simon Gartmann

Gemeindekanzlist

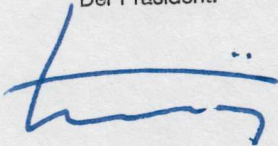


Johannes Pfenninger

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 15.9.2020 Nr. 770

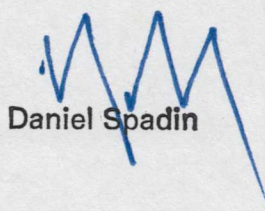
Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

